



Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 10.03.2017 bis 13.04.2017
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 10.03.2017 bis 13.04.2017

11.11.2020

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	13.04.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Auf dem von Ihnen vorgelegten Formblatt wurde das Feld entwickelter Bebauungsplan angekreuzt. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Bebauungsplan entgegen o.g. Angabe auf dem Beteiligungsformblatt nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, da dieser landwirtschaftliche Fläche vorsieht. Aus raumordnerischer Sicht nehmen wir daher wie folgt Stellung:</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen sind noch um einige Aspekte zu ergänzen und vertiefen. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann noch keine abschließende raumordnerische Beurteilung erfolgen, weshalb Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen werden im weiteren Verfahren vervollständigt und erneut ausgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Im Plangebiet sind auf 0,9 ha Gemeinbedarfsfläche und 4,8 ha Wohnbaufläche vorgesehen. Bislang enthalten die Unterlagen nur wenige Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs.3 BauGB und sind insoweit zu ergänzen.</p> <p>Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt es sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Wir verweisen insbesondere auf den Wohnbauflächenbedarf in besonderen Fällen nach Punkt 3 der Hinweise, sowie auf die Bedeutung regionaler Besonderheiten, welche in die Bedarfsberechnung einbezogen werden sollen. Wir regen an, der Berechnung die aktuellen tatsächlichen Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Ingersheim nach PS 2.4.2 (Z) Verband Region Stuttgart als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt ist.</p> <p>Als landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche ist das Plangebiet auch an PS 5.3.2 (Z) Landesentwicklungsplan zu messen. In die Planunterlagen sollten daher Ausführungen zu Alternativflächen aufgenommen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im VBG für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan. Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Ihren Belangen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wie der Verband Region Stuttgart bestätigt hat, liegt das Plangebiet nicht im VRG Regionaler Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan, sondern grenzt an diesen an.</p> <p>Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennut-</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Bauflächen wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Plausibilitätsprüfung sowie die Bedarfsbegründung erfolgen in der parallel stattfindenden FNP Änderung.</p> <p>Auch die Prüfung von Alternativstandorten erfolgt im Rahmen der parallel stattfindenden FNP Fortschreibung. Die Ergebnisse werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden im Rahmen des Umweltberichts behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>zungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Frau Tilja Neukamm Tel. 0711/904-14224 Tilja.Neukamm@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.hahn@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird im Parallelverfahren bearbeitet und durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 - Straßenwesen	10.03.2017	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich entlang des Verknüpfungsbereichs der Landesstraße L 1113. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1113, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Für die Anlage des Kreisverkehrsplatzes und der zusätzlichen Zufahrten ist zunächst die fachliche Notwendigkeit zu belegen. Darüber hinaus ist für die Planung ein Leistungsfähigkeitsnachweis gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) sowie ein Sicherheitsaudit zu erstellen.</p> <p>Da bauliche Veränderungen an der L 1113 vorgesehen sind, gilt der Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“, Ausgabe 2002, (ESAS 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentswurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Ein Straßenverkehrssicherheitsaudit ist auch für bereits in der Planung befindliche Maßnahmen</p>	<p>Die in der Planung vorgesehenen, baulichen Abstände zum Fahrbahnrand betragen min. 10 m. Es handelt sich um einen innerörtlichen Verknüpfungsbereich, welcher bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite geringere, bauliche Abstände aufweist. Im weiteren Verlauf Richtung Süden sind ebenfalls geringere Abstände mit Grundstückerschließungen vorhanden. Um durch unnötig große Abstände wertvolles Bauland nicht zu verschenken, wird im Rahmen der weiteren Planung eine Unterschreitung der Mindestabstände nach StrG beantragt.</p> <p>Verkehrsuntersuchung mit einer Verkehrsanalyse, Verkehrsaufkommensprognose sowie der Überprüfung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des geplanten Kreisverkehrs ist bereits beauftragt.</p> <p>Das Sicherheitsaudit wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit bearbeitet.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>und somit auch für den geplanten Kreisverkehrsplatz und Einmündungsbereiche durchzuführen. Neben der Qualitätsbeurteilung des Knotenpunktes durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit auch Lage- und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit des Kreisverkehrsplatzes und der Einmündungsbereiche erforderlich. Des Weiteren sind höhenmäßigen Anschlüsse sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Den Kommunen wurde im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise empfohlen, für die Straßen in Ihrer Baulast gleichermaßen vorzugehen. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen, d.h. vor der weiteren Aufstellung des Bebauungsplans ist es dem Regierungspräsidium Stuttgart samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.</p> <p>Die Planung sieht mehrere Anschlüsse an die L 1113 im Abstand von ca. 100 m zum geplanten Kreisverkehr bzw. ca. 50 m zueinander vor. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße, ist eine Zusammenlegung bzw. Reduzierung der Anschlüsse erforderlich, um langfristig die Leistungsfähigkeit der L 1113 zu erhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Schriftverkehr zu Ihrer Anfrage vom 05.01.2017 zur Umfahrung Ingersheim (Nordspange), wo Ihnen mitgeteilt wurde, dass eine Umsetzung der Umfahrung als Landesstraße auf absehbare Zeit nicht möglich ist und daher die L 1113 im Bestand leistungsfähig verbleiben muss.</p> <p>Evtl. vorgesehene Bepflanzungen entlang der L 1113 (in Form von Bäumen - starre feste Hindernisse) dürfen erst in einem Abstand gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen und Fahrzeugen - Rückhaltesysteme) vorgesehen werden. Sämtliche dafür anfallende</p>	<p>Es handelt sich um zwei Anschlüsse für den Fahrverkehr und um eine bereits bestehende Feldweganbindung außerhalb des Plangebiets. Bisher sind zwei Feldweganbindungen innerhalb des Plangebiets vorhanden. Diese werden zur verkehrlichen Erschließung der Wohnbauflächen sowie der Gemeinbedarfsflächen durch zwei Straßenschlüsse ersetzt. Somit bedingt die Planung keine zusätzlichen Anschlüsse.</p> <p>Der Abstand gemäß RPS 2009 wird im weiteren Verfahren/Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Im Lageplan ist durch Planzeichen darzustellen, dass weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße, insbesondere Einzelzufahrten nicht zulässig sind.</p> <p>Für den umzubauenden Straßenabschnitt der L 1113 ist vor Baubeginn mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.4 eine Vereinbarung über den Ausbau der Kreuzung, die Kostentragung und über die Ablösung der Unterhaltungslast für den KVP abzuschließen. Dies gilt ebenso für die anderen geplanten Anschlüsse. Es wird straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Kommune ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher die Kommune.</p> <p>Die Sichtfelder an den Zufahrten zur Landesstraße L 1113 sind richtliniengerecht nach RAL 2012 freizuhalten und im Plan einzutragen.</p> <p>Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p>	<p>Dies wird in Form eines Zufahrtsverbotes im Planteil festgesetzt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und im Bebauungsplan entsprechend eingetragen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Lärmgutachten wurde beauftragt. Die Ergebnisse und die damit verbundenen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	<p>Landratsamt Ludwigsburg</p> <p>Fachbereich Bauen und Immissionsschutz</p>	26.04.2017	<p>Zu dem beabsichtigten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Naturschutz</u></p> <p><u>Allgemeines:</u> Wir empfehlen das Plangebiet entsprechend des tatsächlichen Bedarfs auszurichten und das Plangebiet abschnittsweise zu realisieren.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Der nördlichste Teil des Bebauungsplans liegt im Land-</p>	<p>Der Bauflächenbedarf wird in der parallel stattfindenden FNP Änderung aufgezeigt. Eine abschnittsweise Realisierung ist aufgrund des großen Bedarfs nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>schaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“. Die LSG-Verordnung steht einer Überplanung der Fläche entgegen.</p> <p><u>Biotopverbund:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Kernflächen sowie Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds. Im Regionalplan sind diese Flächen auch als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Alle Planungsträger haben gemäß §22 NatSchG die Belange des Biotopverbunds bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Mittels Kompensationsmaßnahmen soll der Biotopverbund gestärkt werden. Im Rahmen der Flächennutzungspläne ist der Biotopverbund zu sichern.</p> <p>Wir regen im Hinblick auf den Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ an, im Zuge der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung Alternativstandorte für ein Wohngebiet zu prüfen.</p> <p><u>Umweltbericht und Artenschutz:</u> Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung, Luft/Klima, Boden und Wasser ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zugleich sind im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.</p> <p>Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, muss die Gemeinde den Artenschutz bereits in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass bei Vollzug der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein artenschutzrechtlicher</p>	<p>Vom Landratsamt Ludwigsburg wurde am 08.06.2020 die Erlaubnis zum Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet erteilt.</p> <p>Im Rahmen des Biotopvernetzungskonzepts Ingersheim werden für den Biotopverbund neue Maßnahmen ausgewiesen.</p> <p>Alternativstandorte werden im Rahmen der parallel stattfindenden FNP Änderung geprüft.</p> <p>Eine Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde von der Gemeinde beauftragt. Die Ergebnisse werden in die Bebau-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Fachbeitrag ist zu erarbeiten und im weiteren Verfahren vorzulegen.</p> <p><u>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u> Nach den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. In der Nähe des Plangebietes verläuft ein Regenwasserkanal zum Schöllbach. Wir bitten die Entwässerung im weiteren Verlauf des Verfahrens mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p>Weiter wären bei der Entwässerungsplanung die Erkenntnisse der Fremdwasserbeseitigungskonzeption aus dem Jahre 2013 mit zu berücksichtigen. In diesem Bereich von Ingersheim befindet sich ein Schwerpunkt des Fremdwasseranfalls. Auch unbelastetes bzw. sauberes Fremdwasser soll unbedingt getrennt abgeleitet werden bzw. bei der Erschließung wäre dafür Sorge zu tragen, dass kein Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation gelangen kann. Dies mindert auch die Pumpkosten beim Abwasserhebewerk der Gemeinde Ingersheim.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u> Die Überplanung des bisher weitgehend unbebauten Gebiets führt zu einer Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Um dem entgegen zu wirken, ist anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah zu versickern. Im Plangebiet stehen unter gering mächtiger Überdeckung (Löß/Lößlehme) Schichten des Unterkeupers an. Diese sind hier erfahrungsgemäß Grundwasser führend. Die Durchführung einer Baugrunderkundung wird daher empfohlen.</p> <p>In den Textteil des Bebauungsplans sollte Folgendes aufgenommen werden:</p>	<p>ungsplanunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Dies wird bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und beim Entwässerungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Dies wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>„Grundwassernutzungen (z. B. Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken oder Bohrungen, Tiefe Gründungskörper, Verbaukörper, welche das Grundwasser tangieren) bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.</p> <p>Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens anzuzeigen.</p> <p><u>Altlasten:</u> Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger Erkenntnisse vor die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Als Hinweis ist im Bebauungsplan folgender Eintrag vorzunehmen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.“</p> <p>III. Immissionsschutz Sowohl durch die Nutzung der geplanten Mehrzweckhalle sowie der Sport- und Freizeitflächen können Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Wohngebiete auftreten. Wir regen deshalb an ein schalltechnisches Gutachten diesbezüglich zu erarbeiten. Im Rahmen des Schallgutachtens sollten insbesondere auch die Auswirkungen aufgrund der Nutzung der Halle und Freiflächen durch Vereine sowie im Falle von Veranstaltungen untersucht werden.</p>	<p>Im Textteil befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Im Textteil befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Ein Gutachten wurde bereits beauftragt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die weiteren Planungen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Da bislang keine Abstandsflächen vorgesehen sind, die zu einer Minderung der Geräuschemissionen beitragen könnten, empfehlen wir die geplante Halle bzw. weitere Baulichkeiten nach Möglichkeit so zu positionieren bzw. auszurichten, dass eine größtmögliche Abschirmung der angrenzenden Wohngebiete erreicht wird. Insofern regen wir eine Optimierung der Planung in schalltechnischer Hinsicht an.</p> <p>Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass sich angrenzend an die südwestliche Ecke des Plangebiets ein für landwirtschaftliche Zwecke genutztes Anwesen (In den Beeten 110) befindet. Laut Angaben des Besitzers wird die landwirtschaftliche Nutzung nur noch in reduziertem Umfang ausgeübt. Er legte dar, dass aufgrund des geringen Umfangs der noch ausgeübten Betriebstätigkeit keine Belästigungen in der Nachbarschaft zu erwarten seien. Vor diesem Hintergrund halten wir eine genauere Untersuchung dieses Betriebs in immissionschutzrechtlicher Hinsicht nicht für erforderlich.</p> <p><u>IV. AVL</u></p> <p>Wir bitten zu beachten, dass die gelb eingezeichneten Stichstraßen von den Müllfahrzeugen nicht befahren werden können. Ebenso erscheinen die schmal und gelb eingezeichneten Verbindungsstraßen zwischen den breiteren Verbindungsstraßen für ein Müllfahrzeug aufgrund der fehlenden Breite, nicht befahrbar zu sein. Um hier eine verbindliche Aussage machen zu können, benötigen wir genaue Maße.</p> <p>Grundsätzlich sind bei der Planung der Straßen die Vorgaben der Berufsgenossenschaft Verkehr zu beachten. Eine Missachtung kann dazu führen, dass einzelne Straßen von Müllfahrzeugen nicht befahren werden können und die Abfallentsorgung nicht an den Grundstücken stattfinden kann.</p>	<p>Dies wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Dimensionierung der Straßen, unter Beachtung der Belange der Entsorgung, festgelegt und in den B-Plan übernommen.</p> <p>Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>V. <u>Landwirtschaft</u> Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I. Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Bonitäten sind im Interesse der Allgemeinheit für Zeiten einer weniger guten Ernährungslage zu schützen. Gute Bodenqualitäten garantieren eine hohe Ertragssicherheit. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden verfügen in der Regel über ein hohes Maß an Puffer- und Speichereigenschaften und sind wichtige Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine hochwertigen Ackerflächen in Anspruch zu nehmen, um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Produktionsflächenverluste zu vermeiden.</p> <p>Wenn für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).</p> <p>Beeinträchtigungen der Wohnnutzung beispielsweise durch Lärm oder Staub, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung der benachbarten Ackerflächen resultieren, können nicht ausgeschlossen werden und Nutzungskonflikte sind zu erwarten. Neben Geräusch- und Staubemissionen sind auch Geruchsemissionen im Rahmen der Düngung nicht zu verhindern. Erntearbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen müssen witterungsbedingt auch nach 22.00 Uhr durchgeführt werden können.</p> <p>Auf die beiden bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, einer davon mit Tierhaltung, südlich des Plangebiets mit den damit verbundenen Einwirkungen auf das Plangebiet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>wird ausdrücklich hingewiesen. Beide Betriebe sollen durch die Planungen weder in ihrem Fortbestand, noch in ihrer Weiterentwicklung beeinträchtigt werden. Notwendige Grenzabstände sind zu beachten. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) sind zu tolerieren, Verkehr durch landwirtschaftliche Maschinen muss weiterhin ermöglicht werden.</p> <p>Darüber hinaus ist nach der Bekanntmachung des BVL vom 27. April 2016 der Mindestabstand zu Anwohnern und Umstehenden bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf zwei Meter in Flächenkulturen und fünf Meter in Raumkulturen erhöht worden. Die genannten Mindestabstände gelten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten, sowie zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen. Wir bitten darum, diese Vorgaben bei den weiteren Planungen zu beachten.</p> <p>Westlich des Plangebiets führen die Planungen zu einer Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheiten, da die Schläge quasi halbiert werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist dies von Nachteil. Wir regen an, die Schläge wieder wirtschaftlich und agrarstrukturell sinnvoll nutzen zu können, bspw. im Rahmen eines freiwilligen Landtausches.</p> <p><u>VI. Straßen</u></p> <p>Wir haben gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, weisen aber bereits jetzt auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle geplanten Umgestaltungen im Straßenraum der L 1113 sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. • Änderungen im Straßenraum, wie z.B. die Er- 	<p>Der Verkehr für landwirtschaftliche Maschinen wird weiterhin möglich sein. Die Notwendigen Grenzabstände sind von den Bewirtschaftern auf ihrer eigenen Fläche einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Abstand ist von den Landwirten einzuhalten.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Eigentümerverhandlungen angestrebt.</p> <p>Dies wurde bereits beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>richtung des Kreisverkehrs, führen zu Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung und sind dem Land finanziell abzulösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang des Verknüpfungsbereichs der Landesstraße 1113. Hier ist ein Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1113, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen nach § 14 BauNVO, u.s.w.. • Die direkte Erschließung der Grundstücke von der L 1113 ist ausgeschlossen. <p>VII. <u>Vermessung, Flurneuerung und Landkreisentwicklung</u></p> <p>Durch das Bebauungsplanverfahren wird kein laufendes oder geplantes Flurneuerungsverfahren berührt.</p> <p>Zum landwirtschaftlichen Wegenetz ist jedoch anzumerken, dass durch die vorliegende Planung des Bebauungsplangebietes ein von Ost nach West bewirtschafteter Ackerblock halbiert wird. Im alten Bestand war dieser Ackerblock durch Feldwege im Osten und im Westen erschlossen. Auf Grund der Planung entfällt die Zuwegung im Westen. Eine weitere nachteilige Auswirkung der Planung zu Lasten der Landwirte ist, dass die verbleibenden Schlaglängen der landwirtschaftlichen Flächen keine wirtschaftliche Nutzung mehr erlauben.</p> <p>Daher ist eine freiwillige Neuordnung der angrenzenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in der Planung vorgesehenen, baulichen Abstände zum Fahrbahnrand betragen min. 10 m. Es handelt sich um einen innerörtlichen Verknüpfungsbereich, welcher bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite geringere, bauliche Abstände aufweist. Im weiteren Verlauf Richtung Süden sind ebenfalls geringere Abstände mit Grundstückerschließungen vorhanden. Um durch unnötig große Abstände wertvolles Bauland nicht zu verschenken, wird im Rahmen der weiteren Planung eine Unterschreitung der Mindestabstände nach StrG beantragt.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbots ist keine direkte Erschließung möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>landwirtschaftlichen Grundstücke anzustreben. Um weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung der dieser Flächen zu gewährleisten, ist eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung sinnvoll. Dabei sollte sich an den im Westen angrenzenden Flächen orientiert werden. Die dann verbleibende Missform am Rande des Bebauungsplangebietes könnte für Ausgleichsflächen und somit zur Abgrenzung zwischen dem Bebauungsplangebiet und der Feldlage genutzt werden.</p> <p>Ein mögliches Verfahren zur Umsetzung der freiwilligen Bodenordnung wäre der Freiwillige Landtausch nach § 103a Flurbereinigungsgesetz fortfolgende.</p>	<p>Wird beachtet, siehe Stellungnahme Landwirtschaftsamt.</p>
4.	<p>Verband Region Stuttgart</p>	11.04.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 4,8 ha großes Wohngebiet sowie eine ca. 0,9 ha große Gemeinbedarfsfläche für eine Gemeindehalle mit Spiel-, Sport- und Freiflächen geschaffen werden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich eine landwirtschaftliche Fläche dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>In einer Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Ingersheim, dem Planungsbüro KBM und dem Verband Region Stuttgart am 4. August 2016 wurde das Projekt „In den Beeten“ vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch besprochen, eine ca. 2,2 ha große Wohnbaufläche im Norden des Ortsteils Kleiningersheim aus dem rechtskräftigen FNP herauszunehmen. Damit würden lediglich ca. 2,6 ha über den abgestimmten Wohnbauflächenbedarf hinausgehen, die im Zuge der Fortschreibung des FNP zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Der vorliegenden Planungsunterlagen findet weder eine</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Auseinandersetzung mit dem Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde insgesamt statt, noch wird auf die Herausnahme der Fläche in Kleiningersheim eingegangen. Unter diesen Voraussetzungen, geht die geplante Wohnbaufläche „In den Beeten“ rund 4,8 ha über den im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung genehmigten quantitativen Flächenbedarf hinaus. Für die Flächenausweisung ist entweder der Bedarf nachzuweisen oder eine gleich große Fläche aus dem FNP herauszunehmen, um eine ausgeglichene Wohnbauflächenbilanz zu erzielen (PS 2.4.0.6 (Z)).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan für die Gemeinde Ingersheim mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 55 Einwohnern pro Hektar vorgibt.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich nach den Angaben des Klimaatlas der Region Stuttgart der Planbereich in einer Kaltluftproduktionsfläche und einem Kaltluft-sammelgebiet befindet. Im südlichen Teil des Plangebiets treten Bodeninversionen auf. Im Übrigen wird auf das Biotopinformations- und Managementsystem des Verbands Region Stuttgart verwiesen. Entsprechende Daten können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.</p> <p>Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme abgegeben. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Die Ausführung zum Flächentausch sowie die Begründung des darüberhinausgehenden Bedarfs erfolgen im Rahmen der parallel stattfindenden FNP-Änderung.</p> <p>Dies wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beachtet und nachgewiesen.</p> <p>Wird im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5.	Stadt Freiberg am Neckar	22.03.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Stadt Freiberg a.N. hat keine Anregungen oder Einwendungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			Wir bitten uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
6.	Gemeinde Tamm	17.03.2017	Das oben genannte Bebauungsplanverfahren haben wir zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Tamm werden nicht berührt. Wir haben keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7.	Gemeinde Hessigheim	06.04.2017	Die Gemeinde Hessigheim hat bezüglich des Bebauungsplanentwurfes „In den Beeten II“ keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
8.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	20.03.2017	<p>Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20.03.2017	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ludwigsburg, erhebt keine Einwendungen gegen den vom Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim beschlossenen Bebauungsplan „In den Beeten II“.</p> <p>Die landeseigenen Grundstücke im Aufgabengebiet der Liegenschaftsverwaltung sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	12.04.2017	<p>Der BUND Kreisverband Ludwigsburg und der Ortsverband Ingersheim bedanken sich für die Übersendung der Unterlagen zum „Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „In den Beeten II“ und nehmen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Der BUND Kreisverband und der Ortsverband lehnen die Erschließung des Gebiets „In den Beeten II“ ab, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bedarf nicht nachgewiesen ist 2. wertvolle Acker- und Wiesenflächen unnötig ver- 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>siegelt werden</p> <p>3. kein bezahlbarer Wohnraum entsteht</p> <p>Wir sehen keine Notwendigkeit ein neues Wohnbaugebiet zu erschließen.</p> <p>Die Begründungen im Einzelnen</p> <p>1) Bedarfsnachweis In den Unterlagen wird ausgeführt, dass in Ingersheim ein dringend zu deckender Bedarf an Bauplätzen besteht. Begründet wird dies einerseits durch die Interpretation des in 2015 an die Firma KMB in Auftrag gegebenen Baulückenkatasters und zum anderen durch eine seit einiger Zeit geführte unverbindliche Anfrageliste.</p> <p>Das Baulückenkataster weist 3,831 ha Baulücken aus (siehe Anlage A). Demzufolge gibt es in Ingersheim eine beachtliche Menge Bauplätze, in etwa so viel wie durch das geplante neue Gebiet entstehen würden. Die Anfrageliste enthält 104 Interessenten, davon 33 Ingersheimer Bürger (lt. BM Godel bei der Informationsveranstaltung am 5.4.17).</p> <p>Bei der Ermittlung der vorhandenen Bauplätze stellte sich heraus, dass die Eigentümer von Bauplätzen kurzfristig wenig Bereitschaft zeigten, ihre Flächen zu verkaufen. In den nächsten 10 Jahren kann die Situation ganz anders aussehen. Studien über den demographischen Wandel zeigen an, dass die Kinderzahl generell zurückgeht (Durchschnitt 1,4 Kinder/Familie). Die Anzahl älterer Mitbürger nimmt zu. Niemand kann heute mit Bestimmtheit sagen, dass er/sie in diesem Zeitraum seinen/ihren Bauplatz verkaufen oder im Eigentum behalten will, ob sich andere Wohnformen zusammen mit älteren Mitbürgern in einem vorhandenen, großen Haus ergeben oder ob ein vorhandenes Scheunengrundstück im Ortsgebiet als Bauplatz genutzt wird.</p>	<p>Der Bedarfsnachweis erfolgt in der parallel stattfindenden FNP Änderung.</p> <p>Laut den Vorgaben der Region sind demographische Entwicklungen bei den geforderten Bedarfsnachweisen zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus werden die gemeindespezifischen Entwicklungsmöglichkeiten laut Regionalplan nachgewiesen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Schon heute gibt es innerorts sanierungsbedürftige Bereiche. Diese Gebiete sinnvoll weiterzuentwickeln, würde die Wohnqualität im Ort erhöhen und Wohnraum schaffen.</p> <p>Die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts (siehe Anlage B) weist aus, dass Ingersheim ohne Wanderungen von 6183 (2014) auf 5932 (2035) zurückgeht. Unter diesen Voraussetzungen braucht Ingersheim nicht neuen Wohnraum, sondern Wanderungszugewinne um entstehende Leerstände zu füllen.</p> <p>Es ist ein erhebliches Potential von innerörtlichem Wohnraum und Bauflächen vorhanden. Statt am Ortsrand neu zu erschließen, muss die innerörtliche Entwicklung vorrangige Aufgabe der Gemeindeverwaltung sein. Wenn mit gleicher Intensität und gleichem Nachdruck die Eigentümer dieser innerörtlichen Flächen angesprochen würden wie die Eigentümer der Äcker, stünden dem Wohnungsmarkt ohne neue Versiegelung Wohnraum und Bauplätze zur Verfügung. Die Vorausrechnungen des Statistischen Landesamts belegen, dass es bis 2035 nicht an Wohnraum mangelt.</p> <p>2) Ackerland In den letzten 20 Jahren wurden in Ingersheim erhebliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen: Holdergebiet, Brühl II, Industriegebiet und jetzt auch durch die Planung „In den Beeten II“. Immer wurde argumentiert, dass der Verlust dieser kleinen Fläche der Landwirtschaft keinen wesentlichen Schaden zufüge. Was wird die Zukunft noch alles bringen? Es ist nicht einzusehen, dass immer noch mehr Flächen versiegelt werden sollen. Diese Flächen gehen nicht nur der Nahrungsmittelproduk-</p>	<p>In der Vergangenheit wurden vorrangig Flächen im Innenbereich entwickelt, es konnten zahlreiche Baulücken geschlossen werden. Die zum jetzigen Zeitpunkt noch zur Verfügung stehen-den, aktivierbaren Baulücken und Baupotenziale reichen nicht mehr aus, um die enorme Nachfrage nach Wohnraum mittelfristig decken zu können. Da im Innenbereich damit nachweislich nicht mehr ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, ist es erforderlich die geplante Arrondierung am Ortsrand vorzunehmen.</p> <p>Die Betrachtung der tatsächlichen Altersstruktur zeigt, dass in den nächsten Jahren durchaus ein Bedarf nach neuen Wohnbauflächen vorhanden ist. Hierzu wird auf die parallel stattfindende FNP Änderung verwiesen.</p> <p>Siehe oben-</p> <p>Belange der Landwirtschaft werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und abgewogen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>tion verloren, sie stehen auch nicht mehr der Versickerung von Regenwasser zur Verfügung. Die Erfahrung des Starkregenereignisses im letzten Sommer hat gezeigt, welcher Schaden durch die Versiegelung entsteht. Auch das Gegenteil haben wir in den letzten Jahren schon erlebt, es gab heiße und trockene Sommer (1993/94 und 2003) in denen der Grundwasserstand dramatisch gesunken ist. Welche Folgen die Überbauung und Versiegelung in einem solchen Fall hat, ist noch gar nicht absehbar (siehe auch Anlage C - Pressemitteilung vom UFZ Leipzig).</p> <p>Man ist versucht, das berühmte indianische Zitat umzuformulieren: „Erst wenn die letzte Fläche überbaut ist, wird man feststellen, dass man auf Beton keinen Weizen anbauen kann ...“</p> <p>3) Bezahlbarer Wohnraum</p> <p>Das neue Baugebiet am Ortsrand soll eine neue Gemeindehalle finanzieren. Damit ist offensichtlich, dass die Bauplätze hochpreisig gehandelt werden müssten. Für die meisten Familien mit Kindern sind diese Bauplätze dann nicht bezahlbar; also kein sozialer Wohnungsbau. Bezahlbarer Wohnraum entsteht nur dann, wenn der Bodenwert aus der Kostenbetrachtung herausgenommen wird (z.B. durch Erbbaurecht).</p>	<p>Die Gemeinde strebt an, Teilflächen für den Bau von bezahlbarem Wohnraum mit entsprechenden Auflagen, an die Bauträger zur Verfügung zu stellen.</p>
11.	Handwerkskammer Region Stuttgart	27.03.2017	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
12.	IHK Region Stuttgart Bezirkshammer Ludwigsburg	03.04.2017	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans.</p> <p>Durch die vorgelegten Planungen werden nach unserem Kenntnisstand gewerbliche Belange nicht berührt. Seitens der Bezirkshammer Ludwigsburg der IHK Region Stuttgart bestehen daher keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen.</p>	Kenntnisnahme.
13.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	24.04.2017	Das Polizeipräsidium Ludwigsburg hat keine Einwände. Das beigefügte Merkblatt Checkliste Städtebauliche Kri-	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>minalprävention sollte Beachtung finden. In der weiteren Planung bitte auf dem Laufenden halten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
14.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	11.04.2017	<p>Die Bus-Haltestelle „Bietigheimer Straße“ befindet sich in ca. 300m bzw., 600m Entfernung (Luftlinie) vom o. g. Bebauungsplanbereich. Ein Teil des Plangebiets liegt somit außerhalb des 500 m - Einzugsbereichs einer Bushaltestelle und ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Ludwigsburg durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht mehr vollständig erschlossen.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf die Festsetzungen im Bebauungsplan. Zudem befindet sich die Bushaltestelle „Schule“ in der Nähe des Plangebietes.</p>
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.04.2017	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gesamten Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung/ Bauausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist</p>	<p>Die aufgeführten Hinweise beziehen sich nicht auf die Bebauungsplanunterlagen und können nicht als Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen werden, werden aber bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</p>	
16.	<p>Unitymedia BW GmbH</p>		<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17.	<p>Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH</p> <p>Service Gas/Wasser</p>	30.03.2017	<p>Die Versorgung des o.g. Erschließungsgebiets ist möglich.</p> <p>Wir empfehlen die Tief- und Leitungsbauarbeiten zur Erstellung der Versorgungswasserleitung mit den Erschließungsarbeiten auszuschreiben.</p> <p>Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen müssen zur weiteren Abstimmung / Planung frühzeitig informiert bzw. eingebunden werden.</p> <p>Für die Versorgung „Gröninger Weg West“ mit ausreichender Löschwassermenge wurden bereits erste bautechnische Maßnahmen umgesetzt.</p> <p>Weitere Schritte zur Löschwasserthematik lassen sich</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>eventuell mit der anstehenden Erschließung verbinden.</p> <p>Anschlussleitungen müssen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung ins Gebäude geführt werden. Anschlussräume müssen sich zur Straße hin orientieren. Anschlussräume im hinteren Grundstücksteil können nicht genutzt werden, der Anschluss ist hier nicht möglich. Der Leitfaden-Hausanschluss SWBB ist zu beachten.</p> <p>Versorgungs-/ Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden! Keine Pflanzen, Bäume, Garagen, etc. Die Zugänglichkeit muss stets gewährleistet sein.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird zur Information der Eigentümer in den Textteil aufgenommen.</p>
18.	<p>Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH</p> <p>Entwässerung</p>	04.04.2017	<p>Um die Gebietsentwässerung an das öffentliche Kanalnetz anbinden zu können, müssen die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Besigheimer Straße verlängert werden. Der bestehende Regenwasserkanal, an dem auch die Entwässerung der Landesstraße L 1113 angeschlossen ist, muss auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit überprüft werden. Für die wasserrechtlich erforderliche Rückhaltung/Retention des Niederschlagswassers sind geeignete öffentliche Flächen einzuplanen. Alternativ kann eine gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen festgeschrieben werden.</p> <p>Das Erschließungsgebiet liegt in einem Bereich mit hohem Fremdwasseraufkommen. Teilbereiche sind über ein Felddrainagesystem entwässert. Die Erkenntnisse aus der Fremdwasserkonzeption sind in die Erschließungsplanung einzubeziehen.</p> <p>Aus entwässerungstechnischer Sicht ist eine frühzeitige Beteiligung der Stadtwerke bei den weiteren Planungen erforderlich.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und beachtet.</p> <p>Entsprechende Retentionsflächen wurden bei der städtebaulichen Planung bereits vorgesehen.</p> <p>Dies ist bereits bekannt und wird bei der weiteren Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19.	<p>Syna GmbH</p>	30.03.2017	<p>Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Die Erdgasversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
20.	Omnibusverkehr Spillmann GmbH	17.03.2017	<p>Vielen Dank für die Informationen zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Die Belange der Omnibusverkehr Spillmann GmbH sind dadurch nicht berührt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21. .	Amprion GmbH	20.03.2017	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.03.2017	<p>Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus lie-</p>	<p>Eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht erreicht.</p> <p>Siehe oben.</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
23.	Anwohner 1	10.04.2017	<p>Als Angrenzer/Eigentümer in berechtigter Sorge (= dieser Punkt wird extra und am Ende des Schreibens behandelt)</p> <p><u>Begründung der Einwendung:</u> aus Ratsinformationssystem Vorlagen der Sitzung vom 21.2.2017 + der Bürgerversammlung vom 5. April 2017</p> <p>ARBEITSVORLAGE — Rnr: 621,41 der GR Sitzung 21.02.2107 VERHANDLUNGSGEGENSTAND: Vorkaufsrechtsatzung für das geplante Wohngebiet mit Gemeindebedarfsfläche „In den Beeten II“ Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Vorkaufssatzung zu. Die Satzung wird mit folgendem Wortlaut beschlossen. Besonderes Vorkaufsrecht § 1 Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherung der Flächenbeschaffung für die vorgesehene Gemeindebedarfsfläche.... § 2 Geltungsbereich § 3 Rechtswirkung § 4 Inkrafttreten — Die Satzung über das Vorkaufsrecht tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der landwirtschaftlichen Flächen ist bereits im Parallelverfahren der Verwaltungsgemeinschaft in Änderung zum Bebauungsplanverfahren. Zum Aufstellungsbeschluss — Erläuterung von KMB</p> <p>Die Regionalplanung— {lt. O.g. Unterlage auf Seite 3/5, Pkt 2.2. Landes- und Regionalplanung rechtsverbindlich am 12.11.2010) Einordnung der Gemeinde Ingersheim beschränkt in EIGENENTWICKLUNG</p> <p>Was ist unter Eigenentwicklung zu verstehen? - Anlage 1: Amtsblatt <i>der Gemeinde Ingersheim</i> vom 4. Juli 2008</p>	

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>„Die Eigenentwicklung solle der Gemeinde ermöglichen ihre gewachsenen Strukturen zu erhalten und sich angemessen weiterzuentwickeln. Eigenentwicklung 0,2% pro Jahr = 5,2 Haushalte - Aus einem Schreiben des Regionalrat + OB Kessing vom 17.05.2010 „Ich möchte abschließend noch darauf hinweisen, dass Ingersheim im Rahmen der regionalen Flächenentwicklung eine weitere Entwicklung nur insoweit zugesprochen erhielt, als diese sich aus <i>der</i> natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf ergibt.“</p> <p>Veranstaltungsaussage Herrn Godel (sinngemäß); „Zuzug durch das vorbildlichen Angebot und den Ausbau der Kinderbetreuung“ = dies ist ein üppiger Folgekostenfaktor für die Gemeinde, der mit Eigenentwicklung <u>nichts zu tun hat</u>, bzw, Mami und Papi brauchen dann auch zwei Autos, um an ihre Arbeitsplätze zu pendeln = Verkehrszunahme</p> <p>Die Verwaltung von Ingersheim hat längst alle Vorgaben, wie „Eigenentwicklung“, die Zuordnung zur „GRÜNE Infrastruktur und die „Innen- vor Aussenentwicklung“ der Landes-und Regionalplanung verworfen. Es wird in einer Maßlosigkeit zugebaut.</p> <p>In Ingersheim gilt grundsätzlich nur das Selbstverwaltungsrecht/die Planungshoheit der Gemeinde!</p> <p>„dringend benötigte Bauplätze“? breites Angebot unterschiedlicher Wohnformen? # Wer benötigt diese Flächen? # Bauträger oder die Gemeinde Ingersheim um sich zu finanzieren? # <u>breites Angebot</u> ??? + # <u>städtebauliche Zielsetzung</u> — ???</p> <p><u>Aktuelles breites Immobilienangebote in Gebrauch- oder</u></p>	<p>Im Rahmen der parallel stattfindenden FNP Änderung ist nachzuweisen, dass sich der Bedarf ausschließlich durch die Eigenentwicklung ergibt.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><u>Neubauimmobilien der Region:</u> Zur Beachtung die Immobilienseite der Tageszeitungen/ Wochenblätter/ Werbezeitungen, auch z.B. DER ImmobilienMarkt der Fa, Pflugfelder</p> <p>– <i>Anlage 2:</i> „Immobilienpreise in der Region auf Rekordniveau" - Fachartikel unseres geschätzten Ingersheimers Bernd Hörrmann (ausnahmsweise Flachdachbau im Brühl II + Gartenerweiterung in den öffentlichen Raum und Mit-Organisator Robert-Sieberstr, 14, 14/1 und 16 in genehmigter Wohnverdichtung]</p> <p>– <i>Anlage 3:</i> „Steigen die Immobilienpreise?" - von J. Pflugfelder jun.</p> <p>– ggf. kann Frau Gemeinderätin Hallmann, Immobilienmaklerin VR Bank, auch exakte Auskünfte zum ihrem VR-Angebotsmarkt geben und</p> <p>– KSK oder - ImmobilienScout 24</p> <p>Wie weit soll der Zubau und Versiegelung unserer Region noch gehen?</p> <p>– <i>Anlage 4:</i> BZ — Mo 31.5.2010 — Entlastung der Ortskerne geforderte</p> <p>"Die unzumutbare Belastung der Anwohner durch den Verkehr erfordert schnelles Handeln, denn der Gesundheitsschutz der Bürger hat erste Priorität“, beton Untersteller,</p> <p>– <i>Anlage 5;</i> BZ 7.6.2011 - Kampf dem Flächenfraß ehemalige Ziele, und trotzdem wird täglich weiter zugebaut. — Zubau endlich stoppen.*</p> <p>Regionalplanung, geologische, hydrologische Begebenheiten, raumordnerische, städtebauliche Vorgaben, Bauleitplanung, Bebauungsplanvorgaben, Höhen, GFZ, GRZ, (geforderte) Wohndichten, Feuerwehzufahrten, Mülleimerstellplätze, öffentliche Stellplätze, sonstige Vorgaben, sowie vorhandenen Strukturen werden, exakt bedarfsorientiert angepaßt oder ausgeblendet, wunsch- und Bau-</p>	

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>herren gemäß, exakt in das spezielle örtliche gewollte Bauvorgaben gesetzt und beschlossen. In den Beeten II wird wohl kaum „Sozialer Wohnraum“ entstehen, oder?</p> <p>Auch die Vorgehensweise zur Umlegung Brühl II (und an anderen Stellen) — bestätigt dies.</p> <p>Brühl II: Durch Flächenabzug erlangt die Gemeinde 34 Bauplätze, die zügig vermarktet wurden.</p> <p>Wieviele Ingersheimer konnten eine Bauplatz kaufen? Eigens zu diesem Zweck wurde der Interessentenbogen entwickelt.</p> <p>Anlage 6: der Interessentenbogen der Gemeinde Ingersheim</p> <p><u>Ingersheimer Aufreger</u>: jahrelanger 8 Häuser-Spekulations-Leerstand einer Investorin</p> <p>Die Vorgaben des Bogens wurden in keinem Punkt erfüllt! Außer das der Bauträger seinen Sitz in Ingersheim hat und somit die Gewerbesteuer an die Gemeinde fließt. Win-Win, oder sonstiges?</p> <p>In der Veranstaltung wurde dieser „Aufreger-Misstand“ kurz angesprochen. Die Ursachen sind aber von der Gemeinde hausgemacht und im Genehmigungsverfahren so gewollt und beschlossen worden. Eigenentwicklung hat mit bewußtem Verkauf an Investoren nichts zu tun.</p> <p>Wofür braucht es überhaupt eine Landes- und Regionalplanung, wenn ein Dorf-Bürgermeister und sein eingespieltes Ratsteam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Gemeinde, die <u>verkehrliche völlig ungünstig liegt</u> - seit Jahrzehnten unter Durchgangsverkehr leidet. (in der Veranstaltung von Herrn Godel mit „gutem und schlechten Verkehr“ spöttisch unterschieden und sogar erklärerisch noch die längst abgelehnte „Nordumfahrung“ und sogar Umfahrungs-„Spangen“ ins Spiel gebracht —Wo ist dieser Bedarf schriftlich/planerisch festgehalten?), — die schädlichen Luftbelastungen (Tiefengasse - Messstation wurde längst abgebaut) Grund ??? 	<p>Die Gemeinde beabsichtigt, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dies betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Die Planung hat selbstverständlich alle übergeordneten Planungsebenen und Planungsvorgaben zu beachten und die Erfordernisse unter Beachtung der Planungsziele nachzuweisen.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>– ein interkommunales Gewerbegebiet mit 16 ha ausweist und</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies alles im längst bekannten völlig verdichteten Stau-Landkreis der überlasteten Metropolregion Stuttgart. <p>Zynischer, selbstgefälliger kann über die Sorgen, Bedenken und Interessen der (anwesenden) Bürger nicht hinweggegangen werden. Zielgerichtete, in allwissender Selbstanpreisung der Gemeinde, Kraft Amtes, in der vorgestrigen eigenwilligen Vision des „Unendlichen Wachstums“. ohne Rücksicht auf bereits bestehende Mißstände (z.B. Streit um Parkplätze, marodes Wasser- und Kanalnetz, schlechte Straßen) um sich als Vertreter aller Bürger auszugeben.</p> <p>Sporthalle — Gemeinbedarfsfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wieso benötigt die Gemeinde Ingersheim nochmals eine Sport- Festhalle? # Für das Auftragsvolumen / Provision der Planer? # Als Vorgriff auf einen erstrebten Abriß der Halle und Umwandlung der Schulsportanlagen und des allen Sperrgeländes in eine „innerörtliches neues Verdichtungsgebiet?“ - Die SKV-Halle, Küche und Sanitärbereich sind in einem ordentlichen Zustand. Durch einen überfälligen neuen freundlichen Innenanstrich(Gaststätte) ergibt sich ein ansprechendes Aussehen. Die Halle liegt fußläufig, verkehrsberuhig im Ort. Ideal für Kinder und den Grundschulsport, Senioren oder andere Veranstaltungen. Bewährt seit vielen Jahren. <p>Auch kann in „20 Jahren“ die nachfolgende Generation selbst über diese Massnahme entscheiden, dies braucht Herr Godel und seine Planungsstab im Vorgriff nicht bereits heute tun.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Besigheimerstraße ist jetzt bereits eine stark befahrene Straße. In den Morgen- und Abendstunden bilden sich lange Staus, die auch ein Kreisel nicht lösen wird. Durch die Umlegung „Beeten II“ mit dem Ziel. Wohnraum 	<p>Dies betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Halle. Ein Neubau ist derzeit noch nicht konkret in Planung.</p> <p>Durch den Kreisverkehr am Ortseingang wird erreicht, dass die von Anwohnern zurecht kritisierte Höhe von Ein- und Ausfahrtsgeschwindigkeiten, reduziert werden.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>für ca. 220 Person (oder mehr) zu schaffen wird neuer Verkehr induziert — dies ist abzulehnen und hat mit Eigenentwicklung nichts zu tun. = auch ein MEHR an Verkehrsbelastungen für Besigheim, Pleidelsheim, Freiberg und Bietigheim!</p> <p>In der Veranstaltung wurde ein immenser Wohnraum-Bedarf suggeriert. Die Präsentation weißt nicht nachvollziehbare Nachfrage-Zahlen auf: Wer — woher— warum ? — doppelte Anfrage, z.B auch in anderen Orten? Bereits genehmigte „Geschosswohnungsbauten“ wurde nicht gegengerechnet.</p> <p>Was gilt eigentlich nach in Ingersheim? Bauträger hofieren? — Bürger schikanieren?</p> <p>- Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahren stark zurück entwickelt. Es gibt keinen Gärtner, keine Drogerie, kein Haushaltswarengeschäft usw. mehr. Entweder muß das entsprechende Ziel angefahren werden oder es werden Waren über Lieferservice herangekarrt. Online-Bestellungen -= Verkehrszunahme, wie auch das Pendeln zu Facharztbesuche u.v.am.</p> <p><u>Grünplanung: Ausgleichsmaßnahmen</u> Und wieder wird sich der Grundwasserspiegel senken! Versiegeltes kann nicht ausgeglichen werden! - Im Geisinger Weg kann eine unsinnige, teure Ausgleichsmaßnahme „einer Biotopenlandschaft“ bestaunt werden, die an ein Regenüberlaufbecken angeschlossen und lt. Schild mikrobakteriell belastet ist. - Das quer zum abfallenden Gelände, verlaufende Ausgleichs-„Bächle“ am Nordrand des Baugebietes Holderweg, längst rechts und links mit einem Teer-"Dämmchen" trocken gelegt = außer Betrieb. Die „Godel-Allee" - ugs. =Ausgleichsmaßnahme Brühl II- die Bäume weisen kaum Wachstum auf, da eine wasser-</p>	<p>Der zusätzliche Verkehr wird unter Beachtung der bestehenden Verkehrszahlen vom Verkehrsgutachter betrachtet. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage wird vom Gutachter untersucht, bewertet und nachgewiesen.</p> <p>Der Bedarf nach Wohnbauflächen wird in der parallel stattfindenden FNP Änderung dargestellt und begründet.</p> <p>Dies betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>führende Schicht oder Quelle beschädigt, bzw. jetzt anders verläuft und das Grundwasser abgesenkt wurde. Klimawandel - Regenmangel - Unwetter - Starkregen - Hitzesommer - Eventuelle Vorbeugemaßnahmen durch die topografische Lage Ingersheims - kein Thema Fazit: Der weitere Flächen-, Umwelt- und Naturverkauf durch „Beeten II“ ist abzulehnen. Es ist beschämend, wie verschwenderisch in dieser Gemeinde mit Ressourcen und Schutzgüter aller Art umgegangen wird. Auch dieses „sorglose IMMER-WEITERSO“ im Speckgürtel der sich wandelnden Automobil-Industrie+Zulieferer. Es zeichnen sich bereits wesentliche Veränderungen ab, wie Arbeitsplatzabbau durch Fusion, Elektromobilität, Eurokrise, Minus-Wachstum durch Verlagerungen von Produktionsstätten in andere Länder, die allgemeine Weltlage u.v.a.m. <u>Für Bauwillige und Kaufwillige:</u> Es kommen immer wieder ältere Immobilien auf den Markt, die gekauft werden können, wie z.B. am Hindenburgplatz, das ehemalige Trefzs-Haus = das Beispiel einer sehr gelungen Sanierung im Bestand –ortstypisch. Die vorne genannten Maklerangebote.</p> <p>* Anstatt Zentralisierung mit all den üblen Umweltfolgen könnte planerisch und praktisch das Ziel eines anderen Flächenmanagements erfolgen, z.B die Dezentralisierung - Entzerrung, Zu DDR-Zeiten gab es die Zonenrandförderung - neue Wirtschaftsstandorte könnten anderer Stelle entstehen, auch in Infrastruktur-Leerstands-Regionen</p> <p><u>Einwendung aus Angrenzer-Sicht / Eigentümer des nördliche Flurstücks 3725</u> Erfahrungsgemäß habe ich die berechnigte Sorge, - dass mein Grundstück zum Hundklo. - dem öffentlichen Abfalleimer, - bei Veranstaltungen zum Abtritt oder - bei Betrunknenen zum Entleeren ihres Mageninhaltes genützt wird.</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Umweltbelange werden im Umweltbericht behandelt. .</p> <p>Dies betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Das Grundstück grenzt bereits jetzt an einen landwirtschaftlichen Weg. Im Bebauungsplan sind keine weiteren Wegeführungen vorgesehen, welche unmittelbar an das genannte Grundstück grenzen.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
25.	Anwohner 3	23.04.2017	<p>Daß das vorgenannte Gebiet irgendwann bebaut wird, ist uns schon seit vielen Jahren bewusst.</p> <p>Was für uns unverständlich ist, daß in dieses Wohngebiet eine Sport- und Veranstaltungsstätte gebaut werden soll. Hier ist zu bedenken, eine solche Einrichtung bringt zwangsläufig mehr Verkehrsaufkommen und unnötigen Lärm mit sich.</p> <p>Der eingeplante Kreisel bremst den Verkehr nur aus aber nach dem Verlassen des Kreisels wird Gas gegeben, das wurde bereits bei der Bürgerversammlung dargelegt.</p> <p>Der Bau einer Sport- und Veranstaltungsstätte an geplanter Stelle ist für uns nicht nachvollziehbar, da in Ingersheim z.Zt. ein Industriegebiet umgelegt wird. (Gröningerweg). Eine Sport- und Veranstaltungsstätte wäre dort am richtigen Platz. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen und der damit zwangsläufig verbundene Verkehrslärm würde kein Wohngebiet belasten!</p> <p>In den Medien wird ständig von der Bundesregierung beklagt, daß in der BRD tausende Wohnungen fehlen, d.h. der Wohnungsbau müsste Vorrang haben bevor man eine Sport - und Veranstaltungsstätte baut.</p> <p>Der Lärmschutz für das geplante Wohngebiet In den Beeten II und den Lärmschutz für das Wohngebiet östlich der Besigheimerstrasse - L113 - wurde nur kurz angesprochen, aber keine geplante Lärmschutzmaßnahmen vorgestellt.</p> <p>Beides sind Wohngebiete und sollten durch wirksame Maßnahmen vom Verkehrslärm geschützt werden. Diese Meinung vertreten auch weitere Anlieger der L1113 OD.</p> <p>Wie wir Anlieger von unnötigem Verkehrslärm belastet sind, habe ich Ihnen, Herr BM Godel, schon oft mitgeteilt. Sie, Herr BM Godel, haben mir erklärt, Industriegebiete</p>	<p>Hierzu wurde bereits eine Schalltechnische Untersuchung und eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. Die Ergebnisse werden in die weitere Planung eingearbeitet.</p> <p>Durch den Kreisverkehr am Ortseingang sowie die im weiteren Verlauf der Landesstraße vorgesehene Querungshilfe wird baulich dafür gesorgt, dass das Geschwindigkeitsniveau gegenüber dem Bestand reduziert wird. Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Halle. Ein Neubau ist derzeit noch nicht konkret in Planung.</p> <p>Das zusätzliche Verkehrs- und Lärmaufkommen wurde im Rahmen der bereits genannten Gutachten untersucht. Demnach erforderliche Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>In dem Gebiet ist neben der Errichtung einer Mehrzweckhalle überwiegend die Bereitstellung von Wohnraum geplant.</p> <p>Notwendige Lärmschutzmaßnahmen an der Besigheimer Straße werden nach Vorliegen der Gutachterergebnisse in die weitere Planung eingearbeitet.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>spülen Geld in die Gemeindekasse aber Sport- und Veranstaltungsstätten belasten die Gemeindekasse.</p> <p>Hier steht für mich die Wohnqualität, die Zufriedenheit und die Ruhe für die Bürger im Vordergrund und nicht die Gemeindekasse.</p> <p>Radarkontrollen im Bereich der OD L1113 habe ich in den vergangenen Jahren nicht festgestellt.</p> <p>Lärm macht krank Fast wöchentlich wird in den Medien berichtet, daß Lärm krank macht. Ob Strassenverkehrslärm oder Lärm am Arbeitsplatz selbst Soldaten berichten über gesundheitliche Probleme durch Lärm beim bedienen von Schußwaffen.</p> <p>Ich appelliere an Sie Herr BM Godel und an Ihre Verwaltung und Ihren Gemeinderat den geplanten Bau der Halle im Baugebiet In den Beeten II in das Industriegebiet Gröningerweg zu verlegen.</p>	<p>Dies betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Siehe o. g. Hinweise zum Lärmgutachten.</p>
26.	Anwohner 4	23.05.2017	<p>Anregungen, Bedenken, Forderungen</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird ständig verändert zum Nachteil von Natur und Landschaft. Noch mehr Beton und Verkehr</p> <p>Forderung: Bauplätze nur für Ingersheimer und Neubüger. Dringend nötig sozialer Wohnraum, damit es bezahlbaren Wohnraum gibt anstatt der geplanten Sporthalle.</p> <p>Für das Gebiet eine Ortsrandstraße wie in Kleiningersheim.</p> <p>Keine Bauplätze für Betongold Anleger Für Kleiningersheim eine Sport- und Kulturhal-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schaffung von Wohnraum steht im Vordergrund. Mehr Wohnfläche wäre gegenüber der übergeordneten Planungsebene nicht begründbar.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			le zwischen Groß- und Kleiningersheim Gewand Brühl und in den Linden	